



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 7 | 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HOCHSCHULE MAINZ

31. August 2016

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE MAINZ

VOM 18. JULI 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 29. April / 18. November 2015 mit Zustimmung des Hochschulrates in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 / 4. Februar 2016 die folgende Grundordnung der Hochschule Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. August 2015, AZ 977 – Tgb.-Nr. 1290/15 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Struktur der Hochschule

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachbereiche
- § 3 Mitgliedschaftliche Stellung

II. Organe

- § 4 Hochschulrat
- § 5 Senat
- § 6 Präsidentin oder Präsident
- § 7 Fachbereichsrat
- § 8 Vertretung von Mitgliedern kraft Amtes in Gremien

III. Verfahren

- § 9 Wahlen
- § 10 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung
- § 11 Geschäftsordnungen
- § 12 Umlaufverfahren

IV. Sonstige Regelungen

- § 13 Qualitätssicherung
- § 14 Leistungsbezüge und Zulagen
- § 15 Ehrenmitgliedschaft
- § 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Außerkrafttreten

I. Struktur der Hochschule

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die Hochschule Mainz.

§ 2 Fachbereiche

- (1) Die Hochschule Mainz gliedert sich in die Fachbereiche:

Fachbereich Technik - School of Engineering

Fachbereich Gestaltung - School of Design

Fachbereich Wirtschaft - School of Business.

- (2) Die Fachbereiche können Fachrichtungen bilden. Eine Fachrichtung ist eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot zur Verfügung stellt. Den jeweiligen Fachrichtungen sind Stellen für diejenigen Studiengänge zuzuordnen, deren Lehrleistungen dort überwiegend nachgefragt werden. Die Bildung der Fachrichtungen bedarf der Zustimmung des Senates. Diese Beschlüsse sind dem Hochschulrat zuzuleiten. Er kann eine erneute Beratung und Beschlussfassung durch den Senat verlangen.
- (3) Für jede Fachrichtung bildet der Fachbereich einen Fachausschuss für Studium und Lehre gemäß § 18 Hochschulgesetz (HochSchG).
- (4) Der Fachbereichsrat wählt für die Studiengänge je eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter sowie je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter kann für mehrere Studiengänge gewählt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter führt im Auftrag der Dekanin oder des Dekans die laufenden Geschäfte des Studienganges.
- (5) Jeder Fachbereich hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer mit der Aufgabe, die Dekanin oder den Dekan bei der Abwicklung der Verwaltungsaufgaben zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaftliche Stellung

- (1) Neben den in § 36 Abs. 1 HochSchG genannten Mitgliedern der Hochschule haben die folgenden sonstigen Angehörigen der Hochschule eine eingeschränkte mitgliedschaftliche Stellung:
1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand gemäß § 36 Abs. 2 HochSchG
 2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
 3. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren
 4. nebenberuflich an der Hochschule Tätige entspr. §§ 63 bis 64 HochSchG
 5. die übrigen nicht hauptberuflich Tätigen
 6. hauptberuflich, jedoch nur für weniger als ein Jahr oder gastweise an der Hochschule Tätige
 7. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren
 8. Gasthörerinnen und Gasthörer.

Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können zu hochschulöffentlichen Sitzungen von Hochschulgremien eingeladen werden und können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung oder nach Absprache mit den Fachbereichen nutzen.

Professorinnen und Professoren im Ruhestand gemäß § 36 Abs. 2 HochSchG sind berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres ehemaligen Fachbereichs und hochschulöffentlichen Sitzungen von Hochschulgremien teilzunehmen.

- (2) Bei Tätigen wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten mehrerer Hochschulen ist im Kooperationsvertrag über die mitgliedschaftlichen Rechte zu befinden. Fehlt eine solche Regelung, sind ihnen mitgliedschaftliche Rechte zu gewähren, wenn sie dienstrechtlich der Hochschule Mainz zugeordnet sind.

II. Organe

§ 4 Hochschulrat

Die Zusammensetzung des Hochschulrats richtet sich nach § 75 Abs. 1 HochSchG. Der Hochschulrat tagt hochschulöffentlich. In vertraulichen Angelegenheiten wie Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an
1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied
 2. die Dekaninnen oder die Dekane
 3. je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachbereiche Technik, Gestaltung und Wirtschaft
 4. je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden jedes Fachbereiches
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:
1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder auf Beschluss des Senates die weitere Vizepräsidentin oder der weitere Vizepräsident
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler
 3. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule
 4. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
 5. die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates ist zu den Sitzungen des Senates einzuladen.

§ 6 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten richten sich nach § 79 HochSchG.
- (2) Bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen wirkt die Präsidentin oder der Präsident mit, indem sie oder er im Vorfeld ein Strukturgespräch mit dem Fachbereich führt und die Ausschreibung genehmigt. Zur Zusammensetzung der Berufungskommission, welche ein externes Mitglied ohne Stimmrecht vorsehen soll, kann die Präsidentin oder der Präsident Stellung nehmen und den Fachbereichsrat auffordern, sich damit auseinanderzusetzen. Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident auch ein weiteres externes Mitglied ohne Stimmrecht benennen. Das auswärtige Gutachten wird oder die auswärtigen Gutachten werden in der Regel durch das externe Mitglied oder die externen Mitglieder ohne Stimmrecht erstellt. Die Präsidentin oder der Präsident kann hinsichtlich der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einen Vorschlag unterbreiten. Die Berufungskommission leitet ihr oder ihm einen Bewerberspiegel mit einem begründeten Vorschlag der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber zu. Wenn die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von einer Woche nach Eingang keine Stellungnahme abgibt, gilt dies als zustimmende Stellungnahme. Wenn sie oder er innerhalb einer Woche dagegen eine nicht uneingeschränkt zustimmende Stellungnahme abgibt, ist die Berufungskommission zu einer weiteren Stellungnahme verpflichtet.

§ 7 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachbereiches gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches eine Dekanin oder einen Dekan als vorsitzendes Mitglied des Fachbereiches sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan. Werden keine Fachrichtungen gebildet, kann der Fachbereichsrat beschließen, dass eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan gewählt wird.

§ 8 Vertretung von Mitgliedern kraft Amtes in Gremien

Mitglieder, die einem Gremium kraft Amtes angehören oder kraft Amtes Zugang zu einem Gremium haben, können in Sitzungen des betreffenden Gremiums durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten werden.

III. Verfahren

§ 9 Wahlen

Grundsätze, Verfahren und Abwahl werden in der Wahlordnung geregelt, die Teil der Grundordnung ist.

§ 10 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

Die Mitglieder der Hochschulleitung dürfen an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule sowie deren Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 11 Geschäftsordnungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kollegialorgane Hochschulrat, Kuratorium, Senat und Fachbereichsräte geben sich Geschäftsordnungen, in denen unter anderem die Protokollpflicht ihrer Sitzungen und der Sitzungen ihrer Ausschüsse geregelt werden.

§ 12 Umlaufverfahren

- (1) Der Senat, der Fachbereichsrat, der Hochschulrat, das Kuratorium sowie Prüfungs- und sonstige Ausschüsse können in dringenden Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Zulässig ist Textform, z.B. Schriftstück oder elektronische Medien. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer wahlberechtigten Gruppe angehörenden zur Sache stimmberechtigten Mitglieder hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis des Beschlusses im Umlaufverfahren informiert der Vorsitzende die Mitglieder unverzüglich. In der nächsten Sitzung des Gremiums wird nochmals über das Abstimmungsergebnis informiert und die entsprechende Beschlussfassung mit in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nicht zulässig
 1. über Personalangelegenheiten (z. B. Einstellung von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren)
 2. über akademische Ehrungen.

IV. Sonstige Regelungen

§ 13 Qualitätssicherung

- (1) Um die kontinuierliche Verbesserung der Qualität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Dienstleistungen zu gewährleisten, nutzt die Hochschule Mainz ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystem.

- (2) Die Ausgestaltung des Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystems obliegt der Hochschulleitung und den in dieser Grundordnung genannten Gremien. Die Hochschulleitung gewährleistet und fördert die hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagements; die Dekaninnen und Dekane sind für die Umsetzung in ihrem Fachbereich verantwortlich.
- (3) Näheres regelt die Teilgrundordnung zum Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystem.

§ 14 Leistungsbezüge und Zulagen

Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in einer Leistungsbezüge- und Zulagenordnung geregelt, die Teil der Grundordnung ist.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Hochschule kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben und ihr nicht als Mitglieder angehören, zu Ehrenbürgerinnen oder zu Ehrenbürgern ernennen. Zuständig ist der Senat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates.
- (2) Die Hochschule kann Personen, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht haben und deren Rat die Hochschule in Anspruch nehmen will, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates. Mitglieder der Hochschule können nicht zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt werden.

§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) Die Hochschule kann wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowohl als Fachbereichseinrichtung als auch als zentrale Einrichtung bilden.
- (2) Die Bildung einer zentralen Einrichtung soll nur erfolgen, wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben zweckmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit ist nur gegeben, wenn die Hauptaufgaben der Einrichtung eindeutig über die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche hinausgehen und die Hochschule insgesamt betreffen.
- (3) Der Senat beschließt über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie deren Zuordnung.
- (4) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung des Fachbereichs wird von dem Fachbereichsrat, bei Beteiligung mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten gewählt und von der Dekanin oder von dem Dekan bzw. von den Dekaninnen oder Dekanen bestellt; die Präsidentin oder der Präsident kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Leitung einer zentralen Einrichtung oder einer Betriebseinheit eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt; bei letzteren kann die Dekanin oder der Dekan bzw. können die Dekaninnen oder Dekane einen Vorschlag unterbreiten.

Für wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können Ausschüsse und Beiräte gebildet werden.

Die Leitung soll bei wissenschaftlichen Einrichtungen von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer übernommen werden.

V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 18 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Grundordnung der Fachhochschule Mainz vom 19. September 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 37, S. 1387 f. vom 10. Oktober 2005), die Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 25. August 2008 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 33, S. 1422 vom 8. September 2008) und die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Mainz vom 23. Juli 2014 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 16 / 2014) außer Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2016

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth, Präsident